



**Zustellungsurkunde**

Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die  
Papierfabrik Adolf Jass GmbH,  
diese vertreten durch die Geschäftsführer  
Frau Dr. Marietta Jass-Teichmann,  
Herr Michael Habeck und  
Herr Frank Gumbinger  
Hermann-Muth-Straße 6

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**RPKS - 33.2-53 e 05 09/1-2018/50**

Bearbeiter/in: Herr Rippl  
Durchwahl: 0561/106-2888  
E-Mail: christian.rippel@rpks.hessen.de

Datum: 18.04.2024

36039 Fulda

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 15.12.2023, zuletzt ergänzt am 06.02.2024 wird der

**Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG**  
**Hermann-Muth-Straße 6, 36039 Fulda**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den folgenden Grundstücken in 36093 Fulda

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fulda	10	80/58, 80/60, 80/71, 80/72, 80/83, 80/84, 80/86, 80/89, 80/93, 80/95 und 80,86
	7	27/173 und 27/209
Horas	3	89/80 und 128/6

ihre **bestehende Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag i.S.d. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Ertüchtigung der Vortrockenpartie der Papiermaschine PM 3,
- Austausch der Trockenhaube durch eine Hochleistungstrockenhaube mit höherem Taupunkt,
- Austausch von 6 Wärmerückgewinnungsanlagen durch 3 neue Wärmerückgewinnungsanlagen.
- Anpassung der Hallenzuluft und
- Implementierung der neuen Anlagenteile im Prozessleitsystem.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Zellstoff- und Papierindustrie, September 2014

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

#### IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:  
Der Antrag vom 15.12.2023, zuletzt ergänzt am 06.02.2024  
Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

Register	Bezeichnung	Seiten
<b>1</b>	<b>Antragsformulare nach Bundesimmissionsschutzgesetz</b>	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz	1-5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	6-7
	Erläuterung zu Formular 01-1	8-11
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	12
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	13-15
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	16-18
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	19-26
<b>4</b>	<b>Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	27
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
5.1	Allgemeines - Textliche Beschreibung	28
5.2	Topografische Karte; ohne Maßstab, mit Vorblatt	29-30
5.3	Liegenschaftskarte mit Flächenzusammenstellung; M 1:1.500, mit Vorblatt und Flächenzusammenstellung	31-33
5.4	Lageplan Entwässerung; Blatt B 12, 10.07.2023, M 1:500, mit Vorblatt	31-35
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	36
	Kapitelinhaltsverzeichnis	37
6.1	Anlagenübersicht	38
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	39-41

<b>Register</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seiten</b>
6.2	Antragsgegenstand	42-43
6.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Papierproduktion	44-59
6.4	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Lager	60
6.5	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Abwasserbehandlungsanlagen (ARA)	60
6.6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Biogasaufbereitung und -verwertung	61
6.7	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Feuerungsanlagen	61
6.8	Betriebsbeschreibung	61
	Apparatelisten	62-67
	Plan Diagramm air system; M 1:100	68
	Fließbilder	69-79
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Formular 7 mit Erläuterungen	80
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE PM 220	81-94
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	
	Formular 8 – Textliche Erläuterung	95-97
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen PM3	98-101
	Beiblatt zum Formular 8/1	102
	Anhang zu Formular 8/1	103
	Emissionsquellenplan	108
	Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen; TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Berichtsnr.: 3831749_Jass_PM3_EMI_2023 v. 14.08.2023	104-107
	Lageplan Dachdraufsicht Emissionsquelle; Blatt G 05a; M 1:500	
	Stellungnahme über die zu erwartenden Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen, BfU AG, Februar 2024	109-119
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung – entfällt -</b>	
	Textliche Erläuterung	120

Register	Bezeichnung	Seiten
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	
	Textliche Erläuterung	121
<b>11</b>	<b>Abfallvermeidung und Entsorgung –entfällt--</b>	
	Textliche Erläuterung	122
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	
	Angaben zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie	123
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen</b>	
	Lärmemissionen	124
	Gutachten über die zu erwartende Geräuschbelastung durch die geplanten Änderungen an der Papiermaschine PM 3, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Nr. T 6121-A, 08.02.2024	125-149
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
14.1	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe	150
14.3	Formular 14/3: Land-Use-Planing (LUP)	151-152
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrenstoffV u.a.)</b>	
	Arbeitsschutz	153
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Textliche Erläuterung	154
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)</b>	
	Textliche Erläuterung	155
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>	
	Textliche Erläuterung	156

<b>Register</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seiten</b>
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
	Textliche Erläuterung	157
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	Vorbemerkung	158
	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung“	159-168
	Textliche Erläuterung	169-181
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	
	Textliche Erläuterung	182
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand</b>	
	Textliche Erläuterung	183
	Dokumentation zum Erfordernis einer Forstschreibung des Ausgangszustandsbericht vom 21.03.2017, BfU AG, Dezember 2023	184-233

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2.

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.4.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.5.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sofort fernmündlich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.6.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid und in den Antragsunterlagen enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Hierzu sind die in der Anlage Beschäftigten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind schriftlich, mit Unterschrift der Beteiligten im Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 1.10 zu dokumentieren.

1.7.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8.

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:

1.9.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und ständig aktuell zu halten, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und
- Beseitigung von Störungen.

1.10.

Es ist durch die Betreiberin ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Einzelmaßnahmen zu dokumentieren sind:

- besondere Vorkommnisse
- Betriebsstörungen, deren Auslöser und deren Beseitigung
- Wartungsarbeiten
- Überprüfungen von Sicherheitseinrichtungen
- tägliche Papierproduktionsmenge (t/d) und
- Unterweisungen und Kenntnissgaben nach Nebenbestimmung 1.6

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.



Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1. Luftreinhaltung

#### 2.1.1.

Die Emissionsquellen der Papiermaschine 3 (PM 3) werden wie folgt neu bezeichnet:

Bezeichnung Alt	Quelle Alt		Bezeichnung Neu	Quelle Neu
WRG 1	PM 3/1	entfällt		
WRG 2	PM 3/2	entfällt	WRG 1	PM 3/1, EQ 1
WRG 3	PM 3/3	entfällt		
WRG 4	PM 3/4	entfällt	WRG 2	PM 3/2, EQ 2
WRG 5	PM 3/5	entfällt	WRG 3	PM 3/3, EQ 3
WRG 6	PM 3/7	entfällt		
WRG 7	PM 3/8		WRG 8	PM 3/4, EQ 4
WRG 8	PM 3/9		WRG 9	PM 3/5, EQ 5
Dampfentspannung	PM 3/10		Dampfentspannung	PM 3/6

#### 2.1.2.

Die Emissionsbegrenzungen der alten Quellen werden aufgehoben und für die neuen Quellen wie folgt festgelegt:

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der unter Nebenbestimmung 2.1.1 genannten Quellen PM 3/1-PM 3/5 (EQ 1-5) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| a) | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m <sup>3</sup> |
| b) | Formaldehyd  | 5 mg/m <sup>3</sup>  |

Die oben genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

### **2.2. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung**

#### 2.2.1.

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung 2.1.2 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Der Betreiber hat eine der o.g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen.

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

#### 2.2.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nebenbestimmung 2.2.1 wiederholen zu lassen.

#### 2.2.3.

Zur Durchführung der unter 2.2.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.2.4.

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.

2.2.5.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abzustimmen.

2.2.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in elektronischer Form vorzulegen.

2.2.7.

Auf wiederkehrende Messungen der Emissionskonzentrationen der Nebenbestimmungen 2.1.2 kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Auf Antrag entscheidet die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde über die Zulassung der alternativen Nachweise.

## **2.3. Lärm**

2.3.1.

Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Vortrockenpartie der Papiermaschine PM 3, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die im Bescheid vom 23.01.2017 (Aktenzeichen: 33.2 53e 621 1.5 Jass\_Papier\_FD/Ri) festgesetzten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile, gemäß Punkt 2.11.4. zweiter Satz, des v.g. Bescheides eingehalten werden.

2.3.2.

Es ist nicht zulässig, dass die Messstelle die das Gutachten über die zu erwartende Geräuschbelastung durch die geplante Änderung an der Papiermaschine PM 3 erstellt hat, die Abnahmemessung durchführt.

2.3.3.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Immissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen nach der Messung dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als PDF-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

### **3. Arbeitsschutz**

3.1.

Es ist zu prüfen, ob die Änderung der Druckanlage eine prüfpflichtige Änderung im Sinne des § 15 Abs. 1 BetrSichV darstellt. Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Hinweis:

Sollte es sich um prüfpflichtige Änderungen handeln, so ist vor der (Wieder)Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle erforderlich.“

## **VI. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Im-missionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kas-sel.

### **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1000 „Papiermaschine PM3“
- Betriebseinheit 1100 „Papiermaschine PM3“ Stoffaufbereitung
- Betriebseinheit 1200 „Papiermaschine PM3“ Reststoffbehandlung
- Betriebseinheit 1300 „Papiermaschine PM3“ Wassersystem
- Betriebseinheit 1400 „Papiermaschine PM3“ Konstanter Teil
- Betriebseinheit 1500 „Papiermaschine PM3“ Presspartie
- Betriebseinheit 1600 „Papiermaschine PM3“ Trockenpartie
- Betriebseinheit 1700 „Papiermaschine PM3“ Ausschusssystem
- Betriebseinheit 1800 „Papiermaschine PM3“ Nebeneinrichtungen
- Betriebseinheit 2000 „Papiermaschine PM4“
- Betriebseinheit 2100 „Papiermaschine PM4“ Stoffaufbereitung
- Betriebseinheit 2200 „Papiermaschine PM4“ Reststoffbehandlung
- Betriebseinheit 2300 „Papiermaschine PM4“ Wassersystem
- Betriebseinheit 2400 „Papiermaschine PM4“ Konstanter Teil
- Betriebseinheit 2500 „Papiermaschine PM4“ Presspartie
- Betriebseinheit 2600 „Papiermaschine PM4“ Trockenpartie
- Betriebseinheit 2700 „Papiermaschine PM4“ Ausschusssystem
- Betriebseinheit 2800 „Papiermaschine PM4“ Nebeneinrichtungen
- Betriebseinheit 3000 „Lager (Altpapier, Produkte, Chemikalien)“
- Betriebseinheit 3100 „Lager“ Altpapier

- Betriebseinheit 3200 „Lager“ Chemikalien und Hilfsstoffe
- Betriebseinheit 3300 „Lager“ Papierrollenlager
- Betriebseinheit 3400 „Lager“ Abfalllager
- Betriebseinheit 4000 „Feuerungsanlagen“
- Betriebseinheit 4100 „Feuerungsanlage“ Dampfkesselanlagen
- Betriebseinheit 4200 „Feuerungsanlage“ Biogasaufbereitung und -verwertung
- Betriebseinheit 5000 „Abwasserbehandlungsanlage“
- Betriebseinheit 5100 „Abwasserbehandlungsanlage“ Vorklärung Flotation
- Betriebseinheit 5200 „Abwasserbehandlungsanlage“ Vorklärung Sedimentation
- Betriebseinheit 5300 „Abwasserbehandlungsanlage“ Anaerober Teil
- Betriebseinheit 5400 „Abwasserbehandlungsanlage“ Aerober Teil
- Betriebseinheit 5500 „Abwasserbehandlungsanlage“ Nachklärung
- Betriebseinheit 5600 „Abwasserbehandlungsanlage“ Fackelanlage

### **3 Genehmigungshistorie**

Die Anlage wurde gem. § 67 BImSchG durch die Betreiberin angezeigt und mit Datum vom 25.05.1987 unter dem Aktenzeichen BImSchG/14/87/Mi/Fi/Bi/ durch das Gewerbeaufsichtsamt Fulda bestätigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) wurde mit Datum vom 23.01.2017 unter dem Aktenzeichen 33.2 53e 621 1.5 Jass\_Papier\_FD/Ri durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt. Der Umfang der 2. Teilgenehmigung wurde nicht beantragt.

Die letzte Anzeige nach § 15 BImSchG erfolgte am 22.08.2019. Diese wurde am 16.09.2019 (Gz.: RPKS - 33.2-53 e 05 09/1-2018/6) ebenfalls durch das Regierungspräsidium Kassel bestätigt.

### **4 Verfahrensablauf**

Die Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG hat am 15.12.2023 beantragt, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen. Der Antrag ist am 18.12.2023 eingegangen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 6.2.1 Spalte des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt.

Die Antragsunterlagen wurden am 06.02.2024 letztmalig ergänzt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 06.02.2024 festgestellt.

Mit Schreiben vom 15.12.2023 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Vorhabens beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen für die Errichtung der Anlage war am 08.02.2024 (Gz. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Weiterhin hat die Antragstellerin mit Datum vom 15.12.2023 den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen zu verzichten gestellt. Diesem wird stattgegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen den Austausch der Vortrockenpartie der Papiermaschine PM 3 mit diversen Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Erneuerung Trockenhauben und Wärmerückgewinnungsanlagen) sowie weiterer Maßnahmen zur Stabilisierung des Produktionsprozesses. Eine Erhöhung der Produktionskapazität von 1.900 t/d ist mit der Änderung nicht verbunden.

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

Durch den Antragssteller wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderungen an der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die v.g. Schutzgüter haben. Es

ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen eine Reduzierung der Auswirkungen (z.B. Verringerung von Lärmemissionen und Gerüchen sowie Reduzierung des Energiebedarfs) mit der Änderung verbunden sind.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war demnach stattzugeben und das Genehmigungsverfahren wird ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

## **5 Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 6.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für die gegenständliche Anlage wurde hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe bereits am 22.03.2017 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt. Im Genehmigungsverfahren gilt es daher zu prüfen, ob der AZB fortgeschrieben werden muss. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Vielmehr wird im Rahmen der Anpassung der Zentralölschmierung die Ölmenge um 4 m<sup>3</sup> reduziert. Damit ist eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich.

## **6 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der Änderung wird die Produktionskapazität nicht erhöht. Dementsprechend ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.



Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Produktionskapazität bleibt unverändert bei 1.900 t/d, wofür bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.
- Die Verfahrensweise der Stoffaufbereitung und Papierproduktion bleiben ebenso unverändert, wie die Art und Menge der gehandhabten Stoffe.
- Die Ertüchtigung der Vortrockenpartie der PM 3, die Installation einer neuen Hochleistungs-Trockenhaube mit höherem Taupunkt, sowie der Austausch von sechs Wärmerückgewinnungsanlagen (Abluftquellen) durch drei neue energieeffizientere Anlagen führt zu einer Verbesserung des Produktionsprozesses, bei gleichzeitiger Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs der Anlage.
- Die geplanten Änderungen beschränken sich insgesamt auf die bereits bestehende Papiermaschinenhalle. Es kommt zu keinen Flächenverlusten und keinen relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes.
- Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen Geruchsemissionen bzw. –immissionen.
- Die Reduzierung der Anzahl der Wärmerückgewinnungsanlagen sowie die Senkung des Schallleistungspegels der Anlagen führt zur Verringerung der Lärmemissionen.

Zusammengefasst sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht zu fordern.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 08.04.2024 mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens veröffentlicht.

## **7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, sowie brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

## **7.1 Immissionsschutz**

### **7.1.1 Luftreinhaltung**

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, ist insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1a) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie.

Durch die geplante Ertüchtigung der Vortrockenpartie der PM 3 stehen die Auswirkungen über den Luftpfad einschl. Gerüche im Vordergrund.

Die Auswirkungen über den Luftpfad auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Luft und Klima wurden in den vorgelegten Antragsunterlagen ausführlich betrachtet.

#### Notwendigkeit von Vorbelastungsmessungen

Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung

entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden durch das geplante Vorhaben weder die Verfahrensweise der Stoffaufbereitung, die Papierproduktion, die gehandhabten Stoffe noch die genehmigte Produktionskapazität geändert. Einzig die Wärmerückgewinnungsanlagen werden modernisiert und die Abluftquellen reduziert. Es kommt daher für sich genommen zu keiner Überschreitung der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft. Die Bagatellmassenströme werden auch nicht erstmalig durch das Vorhaben überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen wurde auf eine Immissionsprognose verzichtet.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Schutzgrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft ausreichend Rechnung getragen.

#### **7.1.1.1 Gerüche**

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war daher zu prüfen, ob es nach Realisierung des beantragten Vorhabens zu Veränderungen hinsichtlich der Geruchssituation kommt.

Die Betrachtung erfolgte in den Antragsunterlagen durch ein separates Geruchsgutachten.

Die Prüfung nach TA Luft hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen Immissionen an geruchsintensiven Stoffen zu erwarten sind.

### **7.1.1.2 Nebenbestimmungen**

#### Allgemein

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der TA Luft.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

#### Nebenbestimmung 2.1.1:

Um zukünftige Verwechslungen zu vermeiden, ist eine neue, angepasste Quellenbezeichnung erforderlich.

#### Nebenbestimmung 2.1.2

Diese Anforderungen ergeben sich aus der TA Luft insbesondere der Nr. 5.4.6.2 TA Luft.

#### Nebenbestimmung 2.2

Die Anforderungen an die Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung richten sich nach den Vorgaben der TA Luft.

### **7.1.2 Lärmschutz**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Geräuschemissionen wird vorliegend durch die Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.3 sichergestellt.

#### Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.3 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Um keinen Interessenskonflikt zwischen Ersteller der Prognose und der Abnahmemessung zu generieren, wird unter Nebenbestimmung 2.3.2 die Trennung zwischen Prognoseersteller und der Abnahmemessung festgeschrieben. Die Fristen unter 2.3.1 und 2.3.3 sind erforderlich, da in der Vergangenheit Messverpflichtungen verspätet durchgeführt wurden.

## **7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **7.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Eisweiher“ der Stadt Fulda. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Planungsrecht ist damit gegeben.

### **7.2.2 Baurecht**

Die Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

### **7.2.3 Brandschutz**

Die Prüfung durch die zuständige Brandschutzbehörde hat ergeben, dass dem Vorhaben in der beantragten Form brandschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

### **7.2.4 Wasserwirtschaft**

Das gegenständliche Änderungsvorhaben führt zu keiner Veränderung der Abwassersituation am Standort und hat somit keine Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage.

Im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen finden im Rahmen der beantragten Ertüchtigung lediglich Anpassungen in Form der neuen Schmierstellen mit zugehöriger Technik, sowie durch den Austausch des bestehenden Öltanks ( $V = 8 \text{ m}^3$ ) durch einen neuen, oberirdischen Öltank ( $V = 4 \text{ m}^3$ ) statt. Das derzeit verwendete Schmieröl wird nicht geändert. Der neue Öltank ist, wie auch der alte der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und fällt gemäß § 46 in Verbindung mit Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unter die alleinige Betreiberverantwortung.

Wasserwirtschaftliche Belange stehen nach Prüfung der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde dem Vorhaben damit nicht entgegen.

### **7.2.5 Bodenschutz**

Im Rahmen des Änderungsvorhabens finden keine bodeneingreifenden Maßnahmen statt, sodass die Belange des nachsorgenden sowie des vorsorgenden Bodenschutzes nicht betroffen sind.

### **7.2.6 Arbeitsschutz**

Gründe des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die zuständige Behörde wurden keine Bedenken gegen die Umsetzung geäußert, sofern die Nebenbestimmung 3.1 und die Hinweise beachtet werden.

### **7.3 Anhörung Vorhabenträger**

Mit Schreiben vom 28.03.2024 und 03.04.2024 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 17.04.2024 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 17.04.2024 wurde zur ergänzenden Regelung zum Arbeitsschutz die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 24.04.2024 eingeräumt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.04.2024 sowie vom 18.04.2024 Stellung genommen. Die vorgebrachten Sachverhalte wurden, soweit dies fachlich und rechtlich geboten war, bei den Regelungen dieses Bescheides berücksichtigt.

### **7.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 - 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Rippl

### **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld



6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezer-  
nat 52 – Arbeitsschutz 2 -, Heinrich-von-Bibra Platz 5-9, 36037 Fulda

7.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Magistrat der Stadt Fulda, Bauordnungsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

8.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst - Vor-  
beugender Brand- und Gefahrenschutz, An St. Florian 4, 36041 Fulda

## **9. Hinweise zum Wasserrecht**

9.1.

Die Umsetzung des Projektes ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) durchzuführen.

9.2.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der Anzeigepflicht nach AwSV.

## **10. Hinweise zum Baurecht/Brandschutz**

10.1.

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

## **11. Hinweise zum Arbeitsschutz**

### 11.1.

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für die genehmigungsbedürftige Anlage ist anzupassen.

### 11.2.

Die Betriebsanweisungen für die geänderte Anlage sind ebenfalls anzupassen.

### 11.3.

Es ist zu beurteilen, ob es sich bei dem Umbau des Vortrockners um eine Veränderung oder eine wesentliche Veränderung im Sinne der Maschinenrichtlinie handelt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob bei dem Umbau/Austausch von Bauteilen oder Steuereinheiten neue Risiken entstehen können, die eliminiert werden müssen.

Zur Prüfung um welche Art einer Änderung es sich handelt, kann das Interpretationspapier „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ des BMAS herangezogen werden. Sollte es sich um eine wesentliche Veränderung handeln, so ist ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Das bedeutet, dass die Person, die für die wesentliche Veränderung verantwortlich ist, zum Hersteller wird und damit die Herstellerpflichten gemäß ProdSG und 9. ProdSV zu erfüllen hat. Nach Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens stellt der Hersteller die EG-Konformitätserklärung aus, fügt diese bei und bringt die CE- Kennzeichnung an der wesentlich veränderten Maschine an.